

# Positionspapier

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen

Am 6. März 2024 wurde die Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (EmpCo-RL) im Amtsblatt der EU verkündet. Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die Ziele der Richtlinie. Praktikable Regelungen zu Umweltaussagen fördern die Rechtssicherheit in diesem Punkt und stärken das Vertrauen der Verbraucher.

Bei der Umsetzung ins nationale Recht sollte zum einen darauf geachtet werden, dem vollharmonisierenden Charakter der Richtlinie zu entsprechen. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass sich die Vorgaben in den allgemeinen Rechtsrahmen einfügen. In diesem Sinne möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

**Ansprechpartner**  
Recht/Compliance/Verbraucherschutz

**E-Mail**  
recht@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

### **Einheitliches Verständnis des Begriffs „Umweltaussage“**

Zentraler Punkt der Neuregelungen ist der Begriff der „Umweltaussage“, der in der Richtlinie eine sehr weite Definition erfährt. Allerdings erfolgt ein wesentlicher Hinweis auf den Inhalt des Begriffs nicht in der EmpCo-RL selbst, sondern in der – noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen – Green Claims Richtlinie. Dieser Richtlinienentwurf legt in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 ein einheitliches Verständnis des Begriffes fest und verweist hinsichtlich der Definition auf die Vorgaben der EmpCo-Richtlinie. Zugleich konkretisiert der Entwurf der Green Claims Richtlinie in EG 12 den Begriff dahingehend näher, dass sich eine Umweltaussage in diesem Sinne auf Umweltwirkungen des Produkts selbst beziehen muss. Aussagen, die zum Gegenstand haben, dass ein Produkt umweltbewusstes Verhalten des Kunden fördert, sollen demgegenüber keine Umweltaussagen in diesem Sinne darstellen:

*EG 12 Green Claims Richtlinie Entwurf:*

*„Angebote zum Erwerb von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die die Erfüllung der vom Verkäufer oder Dienstleister vorgegebenen Umweltkriterien voraussetzen, oder Angebote, bei denen die Verbraucher bei Erfüllung solcher Kriterien günstigere Vertragsbedingungen oder Preise erhalten, beispielsweise sogenannte grüne Darlehen, Versicherungen für umweltfreundliche Wohnhäuser oder Finanzdienstleistungsprodukte, bei denen umweltfreundliche Maßnahmen oder Verhaltensweisen honoriert werden, sollten nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen.“*

Diese Klarstellung sollte bei der nationalen Umsetzung der EmpCo-RL in den Gesetzestext, oder zumindest in die Gesetzesbegründung übernommen werden. Auf diese Weise würden spätere gerichtliche Auseinandersetzungen in diesem Punkt vermieden und ein konsistentes Verständnis gewährleistet.

Die Green Claims Richtlinie hat das Gesetzgebungsverfahren noch nicht passiert. Zudem wird der Entwurf wegen der erheblichen bürokratischen Belastungen zu recht stark kritisiert. Unbeschadet dessen zeigen die übereinstimmenden Positionen der Trilogparteien auf EU-Ebene zu EG 12, dass in Bezug auf das Verständnis des Begriffs „Umweltaussage“ auf Seiten des europäischen Gesetzgebers Einigkeit besteht.

### **Wirtschaftsprüfer als unabhängige externe Sachverständige**

Zukünftig soll eine Umweltaussage über eine künftige Umweltleistung nur noch getroffen werden dürfen, wenn zu den betreffenden Verpflichtungen ein Umsetzungsplan erstellt wird, der seinerseits regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft wird (Art. 6 Abs. 2 Buchst. d). EG 4 führt hierzu aus, dass der Sachverständige insbesondere frei von Interessenkonflikten sein und über Erfahrungen und Kompetenzen in Umweltfragen verfügen sollte.

Insofern möchten wir darauf hinweisen, dass eine Befassung der Wirtschaftsprüfer mit Nachhaltigkeitsthemen bereits in mehreren anderen Zusammenhängen vorgesehen ist. So sieht der Referentenentwurf zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie vor, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen hat, wobei auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses bestellt werden kann (§§ 324 b bis 342 HGB-E). Hierfür muss der Abschlussprüfer eine zusätzliche, nachhaltigkeitsbezogene Qualifikation erwerben (§ 13c WPO-E). Auch im Versicherungsrecht sind die Wirtschaftsprüfer schon heute für die Überprüfung nachhaltigkeitsbezogener Aussagen zuständig (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 VAG mit Bezug auf die Offenlegungsverordnung).

Um bestehende Ressourcen und Kompetenzen effektiv zu nutzen und um einen Gleichlauf der für die Unternehmen geltenden Regelwerke herzustellen, sollte bei der Umsetzung der EmpCo-RL ebenfalls die Möglichkeit verankert werden, Wirtschaftsprüfer sowie den Abschlussprüfer mit den in Art. 6 Abs. 2 Buchst. d vorgesehenen Pflichten zu betrauen.

### **Umweltaussagen auf Konzernebene**

Wir begrüßen darüber hinaus die Aufnahme einer dahingehenden klarstellenden Regelung in der nationalen Umsetzung, dass die Erstellung eines Umsetzungsplans für die Umweltaussage über künftige Umweltleistungen auf Ebene der Konzernmutter ausreichend ist, soweit die Tochterunternehmen von diesem umfasst sind. Es sollte in diesen Fällen nicht erforderlich sein, dass jede Tochter der Gruppe einen eigenen Umsetzungsplan erstellen muss, der wiederum von einem externen Sachverständigen geprüft wird, um eine Umweltaussage bezogen auf künftige Umweltleistungen treffen zu dürfen. Dies wäre auch im Einklang mit der Regelung in Art. 22 Abs. 2 CSDDD, welcher die Erstellung und Veröffentlichung eines Transitionsplans im Rahmen der CSRD-Berichterstattung auf Ebene der Konzernmutter für alle mitumfassten Töchter für ausreichend erklärt.

### **Aussagen zu Umweltauswirkungen auf Basis einer Kompensation von Treibhausgasemissionen**

Durch die EmpCo-RL wird eine neue Ziffer 4c in den Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG eingefügt. Danach soll das Treffen einer Aussage, die sich auf der Kompensation von Treibhausgasemissionen begründet und wonach ein Produkt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, eine irreführende Geschäftspraktik darstellen, die unter allen Umständen als unlauter gilt. In Erwägungsgrund 12 der EmpCo-RL findet sich hierzu eine wesentliche Präzisierung: die Aussage soll nur zulässig sein, wenn sie auf den tatsächlichen Auswirkungen auf den Lebenszyklus des betreffenden Produkts beruht und sich nicht auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Produkts bezieht.

Aus Klarstellungsgründen sollte diese Präzisierung bei der nationalen Umsetzung in den Gesetzestext übernommen werden.

Berlin, den 8. Oktober 2024

Ansprechpartner:  
Recht/Compliance/Verbraucherschutz

E-Mail:  
recht@gdv.de